

STEFAN BÜRGER

Das wettinische Landeswerkmeisteramt

Sonderweg und Potential des obersächsischen Bauwesens um 1500

Keine Nachricht zeugt direkt von der Einrichtung eines Landeswerkmeisteramtes, nicht einmal eine spätmittelalterliche Quelle, die dieses Amt überhaupt in dieser Form nennt. Dennoch gibt es Spuren, die eine Rekonstruktion dieser baubetrieblichen Funktion erlauben. Einen ersten Hinweis bietet die so genannte Bestallung des Meisters Arnold von Westfalen aus dem Jahre 1471. Die *Uffneming meister Arnolt Westveling zcu einem buwemeister*¹ stellt aber keine Bestallung im Sinne eines Anstellungsvertrages dar, sondern eine Dienstanweisung für die Dienstmänner der landesherrlichen Ämter, um ihnen die Inhalte und Konsequenzen einer vorangegangenen Bestallung des Meisters Arnold mitzuteilen und diesbezügliche Vorschriften und Zahlungsmodalitäten dauerhaft zu regeln. Aus der *Uffneming* lassen sich Strukturen und Inhalte der Bestallung Arnolds ablesen: so wird ersichtlich, dass ihm Jahrsold, Wochenlohn, tägliches Kostgeld und Pferdefutter und ein jährliches Hofgewand aus der fürstlichen Kammer zustanden. Da die Anweisung unbefristet ausgestellt wurde, ist von einer vertraglichen Bindung Arnolds auf Lebenszeit auszugehen. Die getrennte Zahlung von Jahrsold und Wochenlohn war die übliche Form einer jährlichen, arbeitsunabhängigen Grundvergütung und eines Zuschlages, sofern er wochen- oder tageweise Arbeiten auf landesherrlichen Baustellen versah. Erst der Passus „*zcu vnnsern gebeuden in vnnsr ampten vnnd andern enden, wo es vns not sin wirdet, tzcū einem Bawemeister uffgenommen ...*“² gibt Aufschluss darüber, dass ihm als obersten Meister die Obhut sämtlicher landesherrlicher Baustellen übertragen worden war. Mit dieser Anstellung erfolgte die Einrichtung des sog. Landeswerk- bzw. Landesbaumeisteramtes. Die Notwendigkeiten und Hintergründe dieses Vorgangs waren einer konkreten Situation Obersachsens in einer allgemeinen Entwicklung des 15. Jahrhunderts geschuldet.

Das Hüttenwesen des 15. Jahrhunderts im Reichsgebiet fußte auf den Organisationsformen der großen hochmittelalterlichen Kathedralbauhütten, deren Strukturen sich in Frankreich im 12. und 13. Jahrhundert entwickelt hatten und beispielsweise in Straßburg, Köln, Regensburg, Prag und Wien aufgegriffen und fortgeführt wurden. Im späten 14. und 15. Jahrhundert kamen aber die beständig in Arbeit befindlichen Großbauprojekte zum Abschluss oder zum Erliegen. An ihrer Stelle gewannen kleinere, meist kommunal beauftragte Sakralbauten Bedeutung, was dazu führte, dass die Hütten weniger dauerhaft ortsansässig waren, die Bauphasen kürzer,

im Gegenzug aber die technologischen Abläufe komplexer wurden. Die höhere Baugeschwindigkeit war nicht nur dem kleineren Bauumfang geschuldet, sondern auch ein Ergebnis von Rationalisierungen und zunehmenden Arbeitsteiligkeiten. Diese Kleinteiligkeit der Prozesse bedeutete für die Baustelle einen verhältnismäßig schnellen Wechsel hoch spezialisierter Werkleute, was im gesamten Bauwesen zu einer enormen Beweglichkeit der Arbeitskräfte und eine hohe Dynamik des Bautechnologie- und Bauformentransfers bedeutete. Für eine örtliche Bauhütte stellte die permanente Fluktuation der Belegschaft einen enormen Unsicherheitsfaktor dar, denn der in einer Region gewohnheitsmäßig tradierte Handwerksbrauch ließ sich in heterogenen Hüttengemeinschaften nur schwer aufrecht erhalten, weil das Handwerksverständnis der Mitglieder bzw. die Handwerksgewohnheiten ihrer Herkunftsregionen verschieden waren. Um diesem Missstand zu begegnen, erließen einige Hütten Satzungen, die die örtliche Tradition statuierten.³ Jeder zuwandernde Werkmann konnte nur unter Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet werden. Für den örtlichen Verbund brachte eine solche Zunftordnung sowohl Sicherheit als auch eine Handhabe zur Reglementierung und zur Ahndung bei Verstößen. Nachteil dieser Ordnung war, dass sie die regionalen Gepflogenheiten lediglich zementierten und sich dabei kontraproduktiv zur Dynamisierung des Bauwesens verhielten. Es war einem Gesellen nicht mehr ohne weiteres möglich überall Anstellung zu finden, weil sich beispielsweise seine Ausbildung nicht mit den Anforderungen der örtlichen Bauordnung deckte, er aufgrund einer unzureichenden Qualifizierung abgelehnt oder unterqualifiziert eingesetzt werden musste. Diesen Regionalisierungen und Lokalbeschränkungen ließ sich nur durch eine überregionale Vereinheitlichung des Bauhüttenwesens begegnen. Zudem kam, dass die Bautechnik bereits hoch spezialisiert war, weshalb es einem gewöhnlichen Amtsgericht kaum mehr möglich war, gerichtliche Entscheidungen in Prozessen mit bautechnischem und baurechtlichem Hintergrund herbeizuführen. Aus diesem Grund wurden hütten- und zunftinterne Streitigkeiten auch in den Bauverbänden selbst entschieden. Zur Ausübung dieser baugewerblichen Gerichtsbarkeit hatten sich einige Haupthütten herausgebildet; aber auch hier bestand erheblicher Bedarf einer Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen. Unter Führung der Straßburger Bauhütte trafen sich im Jahre 1445 Mitglieder zahlreicher Hütten, um über die Neuordnung und Vereinheitlichung der Handwerks- und Rechtsgrundlagen zu verhandeln. Aufgrund der großen Diskrepanzen zwischen den regionalen Gepflogenheiten konnte zunächst keine Einigung erzielt werden. Es ist zu vermuten, dass insbesondere die Fragen zur Rechtsgrundlage und zur Rechtsausübung die Verhandlungen scheitern ließen. Um und nach 1450 führte man in Speyer, Straßburg und Regensburg intensive Verhandlungen, die letztlich 1459 in der Verabschiedung eines gemeinsamen Regelwerkes, der sog. „Straßburger/Regensburger Ordnung“⁴ mündeten.

Für Obersachsen stellte diese Entwicklung möglicherweise eine prekäre Situation dar. Da das meißnische Land zu dieser Zeit nicht über eine aktive Dom- oder Hauptbauhütte verfügte, waren Vertreter der vergleichsweise unbedeutenden, zer-

streuten obersächsischen Verbände zu den Verhandlungen nicht eingeladen worden. Die eigenen Belange kamen daher in der oberdeutschen Straßburger/Regensburger Ordnung nicht zum tragen. Zwar wäre seitens des konstituierten Straßburger Hüttenverbandes eine Unterzeichnung, Beeidigung und Aufnahme der obersächsischen Hütten möglich gewesen, doch die regionale Handwerksgemeinschaft stand einer vorbehaltlosen Anerkennung mit Skepsis entgegen.⁵ Aus diesem Grund trafen sich obersächsische Meister am 24. August und 29. September 1462 in Torgau, um über die aus Straßburg zugesandte Ordnung zu verhandeln. Die besten Artikel wurden herausgezogen, dazu eigene modifizierte Regelungen aufgenommen und vor allem der Rechtscharakter gestärkt.⁶ Am Ende stand eine eigene Ordnung, die in Torgau angenommen⁷ und von den Werkmeistern aus „*Meydeburgk und Halberstat, Hildeshaim unnd Mullburgk, Merseburgk, unnd zu Meihssen, Voitlandt, Duringen, Hartzlandt ...*“⁸ unterzeichnet wurde. Es ist zu vermuten, dass dieser Akt keine Abspaltung vom Straßburger Hüttenverband zum Ziel hatte, sondern durch die Bestätigung zahlreicher Artikel eigentlich eine Einigung herbeiführen sollte. Doch der Umstand, die Gerichtsbarkeit in eigene Verantwortung zu nehmen, war wohl für die Straßburger Hütte nicht akzeptabel; es ist unklar, ob die „Torgauer/Rochlitzer Ordnung“ zumindest als Kompromiss akzeptiert oder grundsätzlich abgelehnt wurde. Wesentlich für die Ordnung war die Verbindlichkeit und Rechtssicherheit, die mit dem Regelwerk der Auftraggeberschaft entgegengebracht werden konnte. Um der Ordnung Gewicht und Legitimität – auch gegenüber der Macht des Straßburger Hüttenverbandes – zu verschaffen suchte man sie durch die Landesherrschaft bestätigen zu lassen. Noch zum Ende der Herrschaft Friedrich II. des Sanftmütigen wurde im Jahre 1464 in Altenburg der Antrag der obersächsischen Hütte zur Bestätigung der Ordnung angenommen und diese für das kursächsische Gebiet rechtskräftig.⁹ Mit dieser sächsischen Konfirmation wurde „... *den meistern der steinmetzn dy selbige ire ordenung und satzung bestetiget ...*“¹⁰ Kurfürst Friedrich II. nahm gemäß seiner Autorität ob der Torgauer/Rochlitzer Ordnung dauerhaft Einfluss auf das Baugeschehen. Im Landesausbau waren innerhalb des Territoriums mehrere regionale Ämter eingerichtet worden, denen die einzelnen Hütten unterstellt werden konnten. Mit dem sächsischen Amtswesen erhielt das Bauwesen eine feste Struktur.

Von größter Bedeutung war die Einrichtung des Landeswerkmeisteramtes. Als oberste Bauaufsichtsbehörde betreute der Landeswerkmeister auf der einen Seite die Baustellen mit fachlicher Kompetenz, auf der anderen Seite beaufsichtigte er die Administration der Ämter. In beiden Bereichen wurde er vor Ort durch werkführende Parliere und Amtsleute unterstützt. Die straffe Organisation wirkte sich positiv auf die Entwicklung des gesamten Bauwesens aus. Anscheinend wurde dieses auch außerhalb der Landesgrenzen wahrgenommen, denn im Jahre 1486 suchte die Bauhütte der Stadt Zwickau Anschluss an den sächsischen Hüttenverband. Bis dahin hatte sie sich an Süd- und Westdeutschland orientiert.¹¹

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind enge Verbindungen zwischen

Obersachsen und Schwaben festzustellen. Die Verflechtungen könnten Ausdruck der guten Zusammenarbeit in den Hüttenbezirken gewesen sein. Der von Straßburg beaufsichtigte Hüttenverband gliederte sich in vier Bezirke, wobei die Dombauhütten von Straßburg, Köln, Wien und Bern als Bezirkshauptstätten fungierten. Der Straßburger Haupthütte waren die Gebiete von Schwaben, Elsass, Franken, Ulm, Bistum Eichstätt, Hessen mit Frankfurt, Thüringen und das Land Meißen (Obersachsen) unterstellt. Inwieweit sich Obersachsen nach den Zwistigkeiten der Verbandsgründung als vollwertiges Mitglied in dem Hüttenverband integrierte, lässt sich nur schwer beurteilen: Der meißnische (obersächsische) Hüttenverband scheint sich unter eigener Ordnung neben dem übergeordneten Hüttenverband positioniert zu haben, bzw. wurde dessen Sonderweg über lange Zeit durch Straßburg toleriert.¹² Langfristig stand aber das landesherrlich organisierte Bauwesen Obersachsens in Konkurrenz zum oberdeutschen Hüttenverband, der darauf bedacht war seine Unabhängigkeit und Vormachtstellung zu wahren und auszubauen. Als man in den Jahren 1497 und 1498 in Basel und Straßburg die Ordnung von 1459 überarbeitete und „*etliche artikel gemiltert die zue hart sind gewesen Im Buche*“,¹³ um endlich Einhelligkeit und mittels einer Bestätigung durch den deutschen Kaiser auch Allgemeinverbindlichkeit und Rechtssicherheit zu erlangen, blieben einige wichtige Regelungen der sächsischen Handwerksgewohnheit unberücksichtigt.

Der Sonderweg der obersächsischen Hütten musste auf Dauer zum Konflikt führen. Im Jahre 1518 kam es zwischen der sächsischen Hütte in Annaberg und der Straßburger Haupthütte zu einem Streit. Die Torgauer/Rochlitzer Ordnung hatte zwar im Kern das Regelwerk der Straßburger Bruderschaft übernommen, doch in einigen Punkten wichen sie voneinander ab. Anscheinend auf Traditionen fußend, galt im meißnischen Hüttenverband eine vierjährige Lehrzeit; das oberdeutsche Hüttenrecht schrieb fünf Jahre vor.¹⁴ Über diese und andere Differenzen entbrannte zwischen Straßburg und der Bauhütte in Annaberg eine heftige Auseinandersetzung. Zündfunke des „Annaberger Hüttenstreits“ könnte die Rivalität führender Meister gewesen sein: Als nach dem Tode des Meisters Peter Ulrich ein Nachfolger für den Bau der Annenkirche in Annaberg gesucht wurde, bewarb sich Bastian Binder mit nicht unberechtigten Hoffnungen als Vorsitzender der Magdeburger Hütte auf diese Stelle.¹⁵ Dennoch verdingte die Stadt Annaberg mit Rücksprache des Landesherrn Meister Jakob Heilmann von Schweinfurt, der sich als Werkmeister der Stadtkirche von Brüx/Most und deren vortreffliche Einwölbung für die Aufgabe in Annaberg qualifiziert hatte. Die böhmische Stadt Brüx gehörte aber zum Wiener Hüttenbezirk und die Berufung Heilmanns dürfte bei Binder zu Verstimmungen geführt haben. Möglicherweise klagte er daraufhin Jakob Heilmann und die meißnischen Zustände in Straßburg an. Die Annaberger Bruderschaft unter Leitung von Meister Jakob wollte aufgrund des geltenden Rechts die vier Jahre Lehrzeit beibehalten. Sie berief sich eigens in der als Apologie verfassten „*Steinmetzen und Wergkleuthe uffgerichte Ordnung und Bruderbuch uff St. Annaberg, übergeben a. o. 1518*“¹⁶ auf die im sächsischen Land seit langem üblichen Regelungen. Meister

Jakob verwarhte sich gegen die Abhängigkeit der Steinmetze in Sachsen, Meißen und Thüringen von der Oberhütte in Magdeburg, die sich anscheinend vollständig der Haupthütte in Straßburg unterstellt hatte. Die Magdeburger Hütte drohte dem obersächsischen Hüttenverband an, dass, wenn Meister Jakob an der vierjährigen Lehrzeit festhielte und diese durch seinen Landesherrn bestätigen ließe, die ausgebildeten Gesellen im Lande Meißen bleiben müssen, da sie bei ihnen nicht aufgenommen werden können.¹⁷ Herzog Georg der Bärtige wurde daraufhin von der Dresdner Hütte angesprochen, den Kaiser zu bitten, die sächsischen Hütten zu privilegieren. Aufgrund der Zurückhaltung des Herzogs wandten sich die Magdeburger und Würzburger Hütten gemeinsam an Herzog Georg. In einem Brief des Jahres 1518 mahnten sie zur Befolgung der oberdeutschen Ordnung und wiesen auf die Strafverfolgung durch den von der Haupthütte zu Straßburg als „*Gewalthaber und Verweser im Lande Sachsen, Thüringen, Meißen und Schlesien*“¹⁸ bestellten Bastian Binder hin, der als Werkmeister des Domstifts zu Magdeburg als solcher anzuerkennen sei. In einer Stellungnahme lehnte Herzog Georg die Oberaufsicht der Straßburger Hütte ab, da er wohl eine konkurrierende Gerichtsbarkeit befürchtete. Er versuchte die Stellung und Unabhängigkeit seiner sächsischen Meister herauszuheben, „*die köstliche Bäume und Werke können und machen, da sie darauf gefreit sind und keinem Handwerk dienen, sie wollen es denn gerne tun.*“¹⁹ Man suchte nach Kompromissen, aber auch der Vorschlag, dass Gesellen mit vierjähriger Dienstzeit nach Zahlung von zwei Gulden im übrigen Hüttengebiet gleichberechtigt aufgenommen werden können, wurde 1519 durch Straßburg abgelehnt. Die Haupthütte forderte eine bedingungslose Unterordnung. Bald darauf reisten zwei Gesellen nach Straßburg, um Einsicht in die Hüttenordnung zu nehmen. Sie erkannten die Dokumente an und gelobten Gehorsamkeit gegenüber der Straßburger Bruderschaft. Doch dies war für die obersächsischen Hütten wohl nicht bindend. Entscheidend war, dass auf Betreiben Herzog Georgs von Sachsen die Unabhängigkeit mittels einer Privilegierung der meißnischen Steinmetzbruderschaft durch den deutschen Kaiser angestrengt wurde. Dies konnte tatsächlich mit den strittigen Punkten durchgesetzt werden. Kaiser Maximilian schrieb in einem Brief: „*Derhalben bestetigen wir solche lobliche bruderschaft mit krafft disser brivelegirung, doch in solcher gestalt, daß ayn yttlicher steinmecz, welcher in solcher löblicher brüderschafft sol aufgenumen werden, zum minsten vier jar gedint sal haben umb sein hantwerck und sich darnach weytter vorhalten nach außweisung deß alten herkomenden hüttenbuch im land zu Meixssen.*“²⁰

Seitdem scheinen sich die Hüttenverbände angenähert zu haben. Vertreter der obersächsischen Hütten waren auf Handwerksversammlungen, beispielsweise in Basel und Straßburg (1563) vertreten. Dort konnte man sich anscheinend über strittige Fragen einigen und mit dem Bruderbuch eine allgemeingültige Ordnung verabschieden.²¹ Seitdem war beispielsweise die fünfjährige Lehrzeit in allen Regionen verbindlich.²² Die meißnischen Hütten bewahrten ihre Unabhängigkeit von Magdeburg und Straßburg zwar nicht, aber die Dresdner Hütte führte über lange Zeit ihr

eigenes „Buch“. Dieses Buch war wohl eine Abschrift der Bruderschaftsordnung von 1563 und nicht mehr das Regelwerk der Torgauer/Rochlitzer Ordnung von 1462. Auf dieser Grundlage übte die Dresdner Hütte bis ins 18. Jahrhundert die untere Gerichtsbarkeit im Handwerk im eigenen Bezirk aus.²³

Anmerkungen

¹ Sächsisches Hauptstaatsarchiv (HStA) Dresden, Cop. 59, fol. 162 f.

² Ebd. fol. 162v.

³ Frühe Zunftordnungen: 1318 Kölner Zunftordnung, 1397 Trierer Zunftordnung, 1415 Regensburger Zunftordnung, 1423 Erfurter Zunftordnung. Pfau, William Klemens: Die Rochlitzer Hüttenordnung mit Vorstudie und Beilagen, Rochlitz 1896, S. 4.

⁴ Aufgrund des Ortes ihrer Verabschiedung auch als „Regensburger Ordnung“ bezeichnet. Ihr Urtext ist lediglich in einer (mitunter ungenauen) Edition durch Carl Alexander von Heideloff (1844) bzw. eine modifizierte Abschrift („Klagenfurter Ordnung“, 1628) überliefert.

⁵ Dazu die Rochlitzer Ordnung: „... *Wir werckmeister der steinmetzen thun kundt allen fursten unnd herrn, stethen, burgernn unnd auch bauern, an welchem standt er ist, er sey geistlich oder weltlich, das die etliche werckmeister inn dem Oberland habene zu Regenspurgk unnd zu Strasburgk zwene tage gehabt, unnd sie habenn angesehen solichenn grossen schaden und unordnunge der wercke und verseumnisse, [welches] ist geschehen in allen landen von den werckmeistern, palliren und gesellen. Deß haben sie one muh ein buch der ornung unnd regierung inn dis landt gesandt und uns darinnen vermanen auff die heilige eide, die wir steinwerck gethan haben, soliche ordnunge auffzunemen und zubestettigen inn diesem lande nach gewonheit, als diß buch clerlich außweist.*“ Pfau: Hüttenordnung (Anm. 3), S. 65 f.

⁶ Der Rechtscharakter wurde auch in der Einleitung deutlich herausgestellt: „... *Soliche artigkel zu halden in allen landen weyt unnd breyt, sie seindt geistlich oder weltlich, und haben das zu richter unnd ubermeister gesetzt, ein solches zu regiren unnd zu halden in wirdden [Würden] nach der lande gewonheit und noth, und seindt achte [achtsam] uber alles die dis steinwerck unnd gebeude antrifft und nicht der lande unnd der stetten antrifft und gericht busse, es were den sache, das do steinwerck antrifft, nach soll man es mit laube thun der herren, die do sindt erben zu dem lande und zu den rechten helffen.*“ nach Pfau: Hüttenordnung (Anm. 3), S. 66.

⁷ Die „Torgauer Ordnung“ liegt nur noch als Abschrift von 1486 vor, die in Rochlitz aufbewahrt wurde und daher ihre Doppelbezeichnung erhielt.

⁸ Pfau: Hüttenordnung (Anm. 3), S. 66.

⁹ Stieglitz, Christian Ludwig: Über die Kirche der hl. Kunigunde zu Rochlitz und die Steinmetzhütte daselbst, Rochlitz 1829, S. 14.

¹⁰ Pfau: Hüttenordnung (Anm. 3), S. 104.

¹¹ Mothes, Oskar: Restaurierung der Marienkirche in Zwickau. In: Sächsisches Kirchen- und Schulblatt Nr. 34–36, Leipzig 1886, S. 305.

¹² Der Straßburger Verband stellte eine Art Dachverband dar, der zwar eine überregionale – nicht aber eine alleinige – Gültigkeit durch die Anerkennung der vielen großen Hütten beanspruchte. Inwiefern sich auch andere kleinere Hütten ihrer Oberaufsicht unterstellten oder entzogen, ist ungewiss.

¹³ Schottner, Alfred: Das Brauchtum der Steinmetzen in den spätmittelalterlichen Bauhütten und dessen Fortleben und Wandel bis zur heutigen Zeit, Münster/Hamburg 1994, Anlage 4.

¹⁴ In der überarbeiteten Fassung der oberdeutschen Ordnung von 1498 wurden unverändert fünf Jahre Lehrzeit gefordert. Den Gesellen mit nur vier Jahren Lehrzeit wurde gegen eine Zahlung von zwei Gulden die Aufnahme in die Bruderschaft in Aussicht gestellt. Vgl. Schottner: Brauchtum (Anm. 13), Anlage 4, S. 3.

¹⁵ Speck, Oskar: Meister Peter von Pirna. In: Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 21, Dresden 1900, S. 48.

¹⁶ Gurlitt, Cornelius: Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Steinmetzhütten. In: Archiv für sächsische Geschichte NF. 5, Leipzig 1879, S. 262 ff. – Unterzeichner waren etliche sächsische, schlesische und böhmische Meister und Gesellen, die einen guten Überblick über den Hüttenverband geben. Die Unterzeichnung und das Siegel des Prager Werkmeisters Benedikt Ried sollte der Urkunde noch mehr Gewicht verleihen: *„des zu merer vrkuntt wollen wyr vnß vnser alter herkommen nit schemen sunder noch loblicher gewohheyt haben wyr ittlicher in sunderheytt vnser vordinte zeichen aingseczt und vnß dorzu bekennen mit vfgestrichen vnsern namen: meyster Hans Schickentanz brudermeister zu Dreßenn – meister Hans von Torga vorweßer der baw vff Schneperg – meister Jacob von Schweinfurt vorweßer des baw vff Santt Annenperg – meyster Paull Babst von Rochlicz – Greger Rudinger meister zu Rochlicz – meister Wenczell Roßkopff zu Gorlicz und in der groß Schlesinn – meyster Wollff zu Komicz und zu Bauczen in den nider Laußnicz landt – meyster Jorg von Maulpron zu Brux – meyster Hans Güntter von Obermmdorf – meyster Jorg Schremle zu Kommetaw – meyster Mertenn Biderman – meyster zu Kemnicz – Fabian von Rotenburg meister zu Kemnicz – meister Lorencz Lofhern zu Kemnicz – Peter von Schweinfurt parliern auff Sant Annenberg – Vrbann von Kirchann patliern zum Schneperg – Allex von Pirnn parliern an des apst zu Kemnicz baw – Thomas Schwarz zu Kemnicz – Nickell Ticz von Kemnicz – Vrbann Riß von Wolchenstein – Philipp von Wimpffen zu Launn – Enders von Zetwicz – Conrad [Krebs] von Buttingenn – Kilian von Lindwerd – Hanß Franck – Hanß von Awerbach – Barthel von Durbach – Jorg von Konighoffenn – Michel Schlesinger – Hans von Gmündt – Martin von Plann – Jorg von Steyer – Hans Rap von Braune – Wenczell von Trifgete – Hans von Stroßburg – Valentinn von Dippolswald – Linhert von Letenberg – Mattes von Penick – Hans von Stockartten. – deß zu besser erkenntniß hott Bendic Rued werckmeister zu Prag des loblichen stifts Sant Wenczels gbew sein vordint erblich secrett nebens eines erbern hanttwercks auff Sant Annenberg der steinmeczen gwonlich secrett auffgedruckt ...“* aus: Fehr, Götz: Benedikt Ried. Ein deutscher Baumeister zwischen Gotik und Renaissance in Böhmen, München 1961, S. 75.

¹⁷ Stieglitz: Rochlitz (Anm. 9), S. 15 f.

¹⁸ Schottner: Brauchtum (Anm. 13), S. 76.

¹⁹ Gurlitt, Cornelius: Der Dom als Bauwerk, Festschrift, Meißen 1929, S. 91.

²⁰ Pfau: Hüttenordnung (Anm. 3), S. 105.

²¹ Schottner: Brauchtum (Anm. 13), Anlage 3.

²² Schottner: Brauchtum (Anm. 13), Anlage 3, S. 4+6, Artikel 7+15.

²³ Schottner: Brauchtum (Anm. 13), S. 77.